

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 4/08 B

L 6 VG 699/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 VG 1813/03 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 13.12.2007 die Auffassung des Beklagten und der Erstinstanz bestätigt, wonach die Klägerin wegen der anerkannten Schädigungsfolge "psychoreaktive Störungen nach Bedrohung" keinen Anspruch auf Beschädigtenversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 vH nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend und rügt Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin formuliert sinngemäß die folgende, von ihr für grundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage:

Liegt bei der Klägerin als selbständiger Inhaberin eines Zeitschriften- und Lottoladens aufgrund des auf sie verübten räuberischen Überfalls vom 5.2.2001 sowie der dadurch eingetretenen und bereits anerkannten Schädigungsfolge "psycho-reaktive Störung nach Bedrohung" auch bei weiterer Tätigkeit im bisher ausgeübten Beruf eine besondere berufliche Betroffenheit vor?
- 6 Dazu behauptet sie zwar, solch ein Fall sei höchstrichterlich noch nicht entschieden worden, legt jedoch nicht ausreichend dar, weshalb die zu Grunde liegende Rechtsfrage klärungsbedürftig sein soll. Dazu hätte sie sich mit der einschlägigen umfangreichen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur besonderen beruflichen Betroffenheit iS von § 30 Abs 2



BVG (vgl etwa BSG, Urteil vom 17.12.1997 - 9 RV 23/96, SozR 3-3100 § 30 Nr 19 S 51; BSG, Urteil vom 24.6.1998 - B 9 V 1/97 R, BSGE 82, 169, 170 f = SozR 3-3100 § 30 Nr 20 S 54 und zuletzt BSG, Urteil vom 18.5.2006 - B 9a V 6/05 R, veröffentlicht in juris) auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass und warum trotz der dort gegebenen Antworten offene Rechtsfragen verblieben oder inzwischen wieder neu entstanden sind (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2). Die Klägerin beschränkt sich dagegen im Wesentlichen darauf, ihre eigene Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorzutragen.

- 7 Weiter rügt die Klägerin Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Hierzu muss eine Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag betroffenen Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Kriterien wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht, denn diese hat schon keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG nicht gefolgt ist.
- 8 Soweit die Klägerin außerdem Fehler in der Beweiswürdigung rügt, kann hierauf ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 9 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

